



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

30. überarbeitete Fassung, gültig ab 5. Mai 2022

Dieser Plan gilt mit seiner Zugänglichmachung auf der Internetseite der Behörde für Schule und Berufsbildung als bekannt gegeben

VORBEMERKUNG	3
0. ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG ALLER REGELUNGEN	3
1. DURCHFÜHRUNG DES SCHULBETRIEBS IM SCHULJAHR 2021/22 UND DARÜBER HINAUS	3
2. PERSÖNLICHE HYGIENE UND UMGANG MIT SYMPTOMEN	4
3. VERPFLICHTENDE SCHNELLTESTS FÜR LAIEN BEI ALLEN AN DER SCHULE TÄTIGEN PERSONEN	4
3.1 VERPFLICHTENDE SCHNELLTEST FÜR LAIEN BEI SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN	5
3.2 AUSNAHMEN VON DER TESTPFLICHT	5
4. DAS TRAGEN VON MEDIZINISCHEN MASKEN	6
5. UMGANG MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT ERHÖHTEM RISIKO	6
6. LÜFTUNG DER SCHULISCHEN RÄUMLICHKEITEN	7
7. INFektionSSCHUTZ IM SCHULBÜRO	8
8. INFektionSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE	8
9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN	8
10. REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCKKEHRER	9
11. DOKUMENTATION	9
12. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN	9

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Seine ergänzenden Vorgaben sind von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren und in den schulischen Hygieneplan zu berücksichtigen. Die Regelungen des MCH gelten in den einschlägigen Sachverhalten auch für die Teilnahme an bzw. die Durchführung von Schulfahrten.

Dieser Plan gilt ab dem 1. Mai 2022 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben anpasst. Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans, über diese Regelungen wird gesondert informiert. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Zuständig: Schulleitung

0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen

Die sofortige Vollziehung der im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet. Die im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

Zuständig: Schulleitung

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus

Der Unterricht im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus findet an allen Schulen und in allen Schulformen als voller Präsenzunterricht nach Stundentafel statt. Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, ist nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich, siehe auch Kap. 5. Diese Schülerinnen und Schüler werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

Zuständig: Schulleitung

2. Persönliche Hygiene und Umgang mit Symptomen

Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln gehören unabhängig von einer Pandemie zu den Grundsätzen des Zusammenlebens in der Gemeinschaftseinrichtung Schule. Hervorzuheben sind hierbei:

- Schülerinnen und Schüler, die durch einen PCR-Test bestätigt an einer Corona-Infektion erkrankt sind, dürfen während der angeordneten Isolation die Schulen nicht betreten.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilzunehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

3. Verpflichtende Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Andere Personen als Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nur betreten bzw. dort verbleiben, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis, einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenen-Nachweis vorlegen. Diese Regelungen gilt insbesondere für das pädagogische Personal ebenso wie das Verwaltungspersonal an Schulen, für das Personal externer Dienstleister (z.B. Catering- oder Reinigungsunternehmen), für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe) sowie auch für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Auf den jeweiligen Beschäftigungsstatus (angestellt, selbständig, ehrenamtlich usw.) kommt es hierbei nicht an.

Ausgenommen sind Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler, weiter die Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamts. Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, die sich nur temporär auf dem Schulgelände befinden und keinen direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben oder wenn sie sich außerhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände befinden wie u.a. Handwerker, Landschaftsgärtner, Personen, die auf abgeschlossenen schulischen Baustellen tätig sind, sowie Mitglieder von Sportvereinen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 12.

Zuständig: Schulleitung

3.1 Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis selbst durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- einen PCR Test vorlegen, der nicht älter ist als 48 Stunden
- belegen können, dass sie geimpft oder genesen sind. Der Impfstatus ist anzuerkennen, wenn zwei Impfungen erfolgt sind oder eine Impfung erfolgt ist und eine Infektion durchgemacht wurde. Genesen sind Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion durchgemacht haben und dies durch ein PCR-Testergebnis oder einen Genesenennachweis belegen können.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung bzw. können sie eine Impfung oder den Genesenenstatus nicht belegen, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Die Erhöhung der Testfrequenz kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall oder durch die Behörde für Schule und Berufsbildung nach allgemeiner Infektionsentwicklung angeordnet werden. Zu verwenden sind stets die von der FHH zur Verfügung gestellten Schnelltests, sofern nicht die Alternative in einem zugelassenen Testzentrum wahrgenommen wird. Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. Der Montag ist als Testtag festgelegt, ansonsten ist eine gleichmäßige Verteilung auf die weiteren Wochentage vorzusehen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 12. Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schulen notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden, siehe auch Kap. 11.

Zuständig: Schulleitung

3.2 Ausnahmen von der Testpflicht

Die Testpflicht gilt für alle Schülerinnen und Schüler sofern sie nicht geimpft sind oder als genesen gelten, siehe Kap. 3.1.

Schulleitungen können von der Einhaltung der Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern dann Abstand nehmen, wenn sie eine besondere persönliche Härte bedeutet. Eine solche Härte liegt vor, wenn die geforderte Handlung, wie die Durchführung eines Selbsttests, für den Schüler oder

die Schülerin beispielsweise aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderen Beeinträchtigungen verbunden ist.

Zuständig: Schulleitung

4. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie persönlich freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten. Es kann keine Gremienbeschlüsse o.Ä. geben, die die Maskenpflicht in Schule oder einzelnen Lerngruppen verpflichtend vorsehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

5. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen.

Dabei genügt es nicht, wenn eine Ärztin oder einen Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, zur Schule zu kommen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche besondere Gefährdung sich aus dem Schulbesuch ergibt und welche konkreten gesundheitlichen Folgen zu erwarten sind. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Die Befreiung wird grundsätzlich nur ausdrücklich befristet für das laufende Schulhalbjahr ausgesprochen. Eine kürzere Befreiung ist angezeigt, wenn sich dies unmittelbar aus dem Attest ergibt.

Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Halbjahr die Vorlage des alten Attests.

Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein. Eine Befreiung von der Präsenzpflcht kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie ist ausdrücklich bis zum Ende des laufenden Halbjahrs zu befristen, es sei denn dass sich aus dem Attest eine kürzere Dauer der zugrundeliegenden Erkrankung ergibt.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Zuständig: Schulleitung

6. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Das richtige und regelmäßige Lüften in allen schulischen Räumen trägt nicht nur zum Wohlbefinden bei, frische Luft ist eine der wirksamsten Maßnahmen, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind beim Lüften zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Grundsätzlich gilt, dass ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen während einer Unterrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt wird. Der konkrete Zeitpunkt kann sich am Unterrichtsverlauf ausrichten.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden. Eine Kipplüftung reicht nicht aus, auch nicht wenn das Fenster dauerhaft auf Kipp steht.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

- Sind raumlüfttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Vorhandene mobile Luftfilter sind ergänzend zur Lüftung einzusetzen. Sie ersetzen nicht das regelmäßige Lüften in den vorgegebenen Intervallen.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

7. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle notwendigen Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Die Schulen haben die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

8. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

9. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen, Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten, Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelmäßig unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften statt.

Die Durchführung von Gremiensitzungen kann durch die Schulleitung in Form einer Videokonferenz ermöglicht werden.

Zuständig: Schulleitung

10. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Alle Reisenden müssen sich nach Rückkehr aus den Ferien und vor Betreten der Schulen selbstständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren. Die jeweils geltenden Regelungen sind strikt einzuhalten.

Zuständig: Jede Einzelperson

11. Dokumentation

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

12. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei bestätigten COVID-19- Infektionen informiert die Schulleitung umgehend die zuständigen Stellen über folgende Funktionspostfächer:

corona@bsb.hamburg.de

corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de

Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung